

Stand 01/2024

Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet

(AVBFernwärmeV, Ergänzende Bedingungen
und Preisregelung)

Lebensqualität für die Region –
mit Ihren Stadtwerken!

stadtwerke
göttingen AG

Kurs: Natürlich Zukunft!

Inhaltsübersicht

AVBFernwärmeV	3
§ 1 Gegenstand der Verordnung	3
§ 1a Veröffentlichungspflichten	
§ 2 Vertragsabschluss	3
§ 3 Anpassung der Leistung	4
§ 4 Art der Versorgung	4
§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen	4
§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen	5
§ 7 (weggefallen)	5
§ 8 Grundstücksbenutzung	6
§ 9 Baukostenzuschüsse	6
§ 10 Hausanschluss	7
§ 11 Übergabestation	7
§ 12 Kundenanlage	8
§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	8
§ 14 Überprüfung der Kundenanlage	8
§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten	9
§ 16 Zutrittsrecht	9
§ 17 Technische Anschlussbedingungen	9
§ 18 Messung	9
§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen	10
§ 20 Ablesung	10
§ 21 Berechnungsfehler	10
§ 22 Verwendung der Wärme	11
§ 23 Vertragsstrafe	11
§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln	11
§ 25 Abschlagszahlungen	11
§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge	12
§ 27 Zahlung, Verzug	12
§ 28 Vorauszahlungen	12
§ 29 Sicherheitsleistung	12
§ 30 Zahlungsverweigerung	12
§ 31 Aufrechnung	13
§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung	13
§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	13
§ 34 Gerichtsstand	14
§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme	14
§ 36 Berlin-Klausel	14
§ 37 Inkrafttreten	15
Schlussformel	15
Ergänzende Bedingungen	16
Preisregelung	21

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer

beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. er Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unent-

geltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Auf-

gabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messseinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der

übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub

oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Fol-

gen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlussformel

DER BUNDESMINISTER FÜR WIRTSCHAFT

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008) - Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109),

mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Messeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Messeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, dass dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Göttingen für die Versorgung aus dem Fernwärmeversorgungsnetz „Stadtgebiet“ gemäß den Vorgaben der AVBFernwärmeV

Die Stadtwerke Göttingen AG stellt im Bereich der von ihr verlegten Wärmeverteilungsanlagen Fernwärme zu nachstehenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Art der Versorgung

1.1 Zur Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung dient Heizwasser als Wärmeträger. Es bleibt im Eigentum der Stadtwerke Göttingen AG und darf vom Kunden nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung entnommen werden. Notwendige technische Angaben wie z. B. Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sowie Temperaturabsenkungen sind im Einzelnen in den Datenblättern zu den Technischen Anschlussbedingungen und ggf. im Schaltschema festgelegt. Der Kunde hat seine Anlage entsprechend auszulegen.

1.2 Die Stadtwerke Göttingen AG ist berechtigt, die Vorlauftemperatur in den Sommermonaten und während der Nachtzeit zu senken (vgl. Ziffer 11.7 sowie Ziffer 11.8 der Technischen Anschlussbedingungen).

1.3 Die dem Kunden zur Verfügung zu stellende Leistung in kW (Wärmebedarf) wird mit der Stadtwerke Göttingen AG in Textform vertraglich vereinbart und sodann entsprechend technisch begrenzt.

1.4 Ändert sich der Wärmebedarf (siehe Ziffer 1.3) der Gebäude, z. B. durch Anschluss bislang nicht versorgter Gebäude, Gebäudeteile oder Einrichtungen, so verpflichtet sich der Kunde, der Stadtwerke Göttingen AG hiervon so frühzeitig schriftlich Mitteilung zu machen, dass der Stadtwerke Göttingen AG die Bereitstellung eines geänderten Wärmebedarfs möglich ist.

2. Umfang der Versorgung

2.1 Die Wärmelieferung erfolgt im gesamten Lieferjahr.

2.2 Für die Dauer des Vertrages verpflichtet sich der Kunde seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Göttingen AG zu decken, es sei denn, dass die Stadtwerke Göttingen AG sich hierzu technisch bzw. wirtschaftlich außerstande erklärt. Das Recht des Kunden aus § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.3 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtwerke Göttingen AG. Hierbei ist insbesondere § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu beachten.

3. Übergabestellen und Eigentumsverhältnisse

3.1 Die Wärmeübergabe erfolgt an der Übergabestelle gem. § 10 AVBFernwärmeV (vgl. Schaltschema Ziffer 11.13 der Technischen Anschlussbedingungen). Die Hausstation (Übergabestation und Hauszentrale) ist Eigentum des Kunden. Eigentumsgrenzen sind die Ausgangsflansche der im Eigentum der Stadtwerke Göttingen AG stehenden Hauptabsperreinrichtungen des Hausanschlusses. Eine hiervon abweichende Regelung muss schriftlich vereinbart werden.

3.2 Der Wärmezähler, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, ist Eigentum der Stadtwerke Göttingen AG und werden von ihr gewartet und betrieben. Alle Einrichtungen gemäß Satz 1 gelten als nur zu vorübergehenden Zwecken im Sinne von § 96 BGB errichtet und eingefügt.

3.3 Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung des Wärmemengenzählers, einschließlich der zugehörigen Fühlerleitungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Jeder Verlust bzw. jede Beschädigung ist der Stadtwerke Göttingen AG unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Die für den Betrieb der Übergabestelle und aller zusätzlichen Einrichtungen benötigten Räume werden der Stadtwerke Göttingen AG für die Laufzeit des Vertrages von dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5 Dem Kunden obliegt die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Hausstation (Übergabestation und Hauszentrale) ab der Eigentumsgrenze gemäß Ziffer 3.1 Satz 3. Die in Satz 1 genannten Anlagen haben jederzeit den jeweils gesetzlichen Anforderungen und den technischen Regeln und Richtlinien zu entsprechen.

3.6 Werden an der Hausstation (Übergabestation, Hauszentrale) oder Hausanlage Arbeiten durchgeführt, die störende Rückwirkungen auf die Anlagen der Stadtwerke Göttingen AG haben können, so ist die Stadtwerke Göttingen AG hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Werden dem Kunden die Hausstation (Übergabestation, Hauszentrale) oder Hausanlage betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er die Stadtwerke Göttingen AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Lieferjahr, Ablesung, Abrechnung und Bezahlung

4.1 Lieferjahr ist das Kalenderjahr.

4.2 Die Ablesung des Wärmezählers erfolgt monatlich. Die Stadtwerke Göttingen AG ist berechtigt, andere Ablesenzeiträume zu wählen.

4.3 Die Abrechnung des Wärmeverbrauchs und des zeitlich anteiligen Leistungspreises (vgl. Ziffer 5) erfolgt monatlich. Die Stadtwerke Göttingen AG ist berechtigt, andere Abrechnungszeiträume zu wählen. Das Recht des Kunden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4.4 Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

4.5 Bei Zahlungsverzug ist die Vertragspartei, die Zahlung verlangen kann, berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Ist keine Vertragspartei des Wärmelieferungsvertrages Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so beträgt der Verzugszinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4.6 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 4.5 werden bei Zahlungsverzug des Kunden von der Stadtwerke Göttingen AG folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

a) Mahnkosten	3,00 € (umsatzsteuerfrei)
b) Nachinkasso	20,00 € (umsatzsteuerfrei)

5. Abschlagszahlung

5.1 Vom Kunden sind während des Lieferjahres von der Stadtwerke Göttingen AG festgesetzte monatliche Abschlagsbeträge auf den Leistungspreis zu zahlen (vgl. Ziffer 4.3).

5.2 Für die Bemessung der Abschlagsbeträge wird in der Regel die höchste vom Kunden bezogene Stundenleistung im Januar des laufenden Lieferjahres zu Grunde gelegt. Bei neu hinzukommenden Kunden werden die Abschlagsbeträge nach der voraussichtlichen höchsten Stundenleistung im Lieferjahr unter Berücksichtigung der höchsten Stundenleistung vergleichbarer Kunden festgelegt.

5.3 Die Stadtwerke Göttingen AG kann bei veränderter Stundenleistung die Abschlagsbeträge anpassen.

5.4 Mit der Dezemberrechnung werden die vom Kunden gezahlten Abschlagsbeträge unter Zugrundelegung der vom Kunden tatsächlich bezogenen höchsten Stundenleistung im Lieferjahr verrechnet.

6. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV

6.1 Der Anschluss an das Wärmenetz ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Entsprechende Anträge sind kostenlos bei der Stadtwerke Göttingen AG erhältlich.

6.2 Der an die Stadtwerke Göttingen AG zu zahlende BKZ errechnet sich auf Grundlage der Regelung in § 9 AVBFernwärmeV.

7. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBFernwärmeV

7.1 Die Herstellung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer zu beantragen. Entsprechende Anträge sind kostenlos bei der Stadtwerke Göttingen AG erhältlich.

7.2 Der Hausanschluss erfolgt nach Angebot. Die Hausanschlusskosten werden aufgrund der im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

8. Inbetriebnahme der Kundenanlage gemäß §§ 13 – 15 AVBFernwärmeV

8.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch die Stadtwerke Göttingen AG.

8.2 Vor Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung der Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke Göttingen AG rückständige Rechnungsbeträge bzw. Mahnkosten zu erstatten. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung der Anlage werden dem Kunden von der Stadtwerke Göttingen AG 48,00€ netto (57,12€ brutto) pauschal in Rechnung gestellt.

8.3 Die Inbetriebsetzung des Anschlusses erfolgt durch Beauftragte oder Mitarbeiter der Stadtwerke Göttingen AG. Inbetriebsetzung bedeutet Bereitstellung der Wärme bis zur Übergabestelle.

8.4 Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen bedürfen ebenfalls vorheriger Anmeldung.

8.5 Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses der Stadtwerke Göttingen AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat der Stadtwerke Göttingen AG alle Kosten zu erstatten, die durch Beschädigung des Hausanschlusses entstehen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft und die Einwirkung nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Frostschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

8.6 Schäden an Hausanlagen, bei denen Heizwasserverluste eintreten, sind der Stadtwerke Göttingen AG umgehend zu melden. Für schnellste Beseitigung der Schäden hat der Anschlussnehmer/Kunde Sorge zu tragen. Der Anschlussnehmer/Kunde hat der Stadtwerke Göttingen AG die Wärme- und Wasserverluste zu erstatten, sofern ihn hierfür ein Verschulden trifft.

8.7 Anlagen, die ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers beliefert werden (sog. direkter Anschluss), dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke Göttingen AG entleert und gefüllt werden, es sei denn, dass zur Gefahrenabwendung sofortiges Handeln erforderlich ist, z. B. bei Aussetzungen der Wärmelieferung während des Frostes. In derartigen Fällen hat der Anschlussnehmer/Kunde für rechtzeitige Entleerung und Entlüftung seiner Anlage Sorge zu tragen.

8.8 Die von der Stadtwerke Göttingen AG angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Falls dieses dennoch geschieht, sind für die Erneuerung der Plomben – unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung – die Kosten einer Monteurstunde in Höhe von 48,00€ netto (57,12€ brutto) zu erstatten.

Bei Zählerauswechselungen, die durch den Anschlussnehmer/Kunde veranlasst sind, werden für jeden Zähler die Kosten von zwei Monteurstunden in Höhe von 48,00€/h netto (57,12€/h brutto) berechnet.

8.9 Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass die Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insbesondere aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten zwei Monteurstunden in Höhe von 48,00€/h netto (57,12€/h brutto) berechnet.

8.10 Veranlasst der Anschlussnehmer zwölf Monate nach Inbetriebnahme eine Änderung des Leistungsbedarfs, so werden, unabhängig vom BKZ, dem Kunden für den erbrachten Aufwand die Kosten einer Monteurstunde in Höhe von 48,00€ netto (57,12€ brutto) berechnet.

8.11 Beantragt der Anschlussnehmer eine Senkung des Anschlusswertes, muss er der Stadtwerke Göttingen AG die Normgebäudeheizlast gemäß DIN EN 12831, bei einer tiefsten Außentemperatur von -16°C, nachweisen.

9. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBFernwärmeV

Für die Einstellung bzw. Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden von der Stadtwerke Göttingen AG folgende Kosten pauschal in Rechnung gestellt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| a) Einstellung der Versorgung | 48,00 € (umsatzsteuerfrei) |
| b) Wiederherstellung der Versorgung | 48,00 € netto (57,12 € brutto) |

10. Haftung

10.1 Die Haftung der Stadtwerke Göttingen AG bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung/Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten).

10.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.4 Die Schadensersatzpflicht beider Vertragsparteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbare Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

11. Sonstiges

11.1 Die Stadtwerke Göttingen AG ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs.4 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen im Sinne des § 1 Abs.4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.

11.3 Die Stadtwerke Göttingen AG weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Daten elektronisch gespeichert, bearbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

12. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Göttingen AG treten durch öffentliche Bekanntgabe am 01. Januar 2015 in Kraft.

Preisregelung der Stadtwerke Göttingen AG für die Versorgung aus dem Fernwärmeversorgungsnetz „Stadtgebiet“ gemäß den Vorgaben der AVBFernwärmeV

Die Stadtwerke Göttingen AG stellt im Bereich der von ihr verlegten Wärmeverteilungsanlagen Fernwärme zu nachstehenden Preisregelungen zur Verfügung:

1. Der vom Kunden für die Versorgung mit Wärme zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Jahresleistungspreis (LP) für die vom Kunden bezogene Höchstleistung im Lieferjahr
 - b) dem Arbeitspreis (AP) für die abgenommenen Wärmemengen.
2. Der Jahresleistungspreis, der sich nach der Formel gemäß Ziffer 6 berechnet, beträgt **58,56 Euro/kW**. Der vorstehende Jahresleistungspreis gilt bis zum 31.03.2024.
3. Der Arbeitspreis, der sich nach der Formel gemäß Ziffer 7 berechnet, beträgt **13,144 Cent/kWh**. Der vorstehende Arbeitspreis gilt bis zum 31.03.2024.
4. Die Preise für die Wärmelieferungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
5. Die Preise gem. Ziffern 2 und 3 für die Wärmelieferung sind veränderlich. Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
6. Der geänderte Jahresleistungspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$LP = LP_0 * (0,18 * I/I_0 + 0,43 * L/L_0 + 0,39) \text{ [Euro/kW]}$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = Jahresleistungspreis

$LP_0 = 50,00$

I = Investitionsgüterindex. Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen → Statistischer Bericht → Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) → Tabellenblatt 61241-02 → Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlichte Preisindex (2015 = 100)

$I_0 = 96,1$

L = Lohnindex. Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www-genesis.destatis.de → Themen → 6 Preise, Verdienste, Einkommen und Verbrauch → 62 Verdienste, Arbeitskosten → 622 Tarifverdienste → Code 62221 → Tabelle 62221-0004 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale/Wirtschaftszweige → Code: DINSGF → Früheres Bundesgebiet → Code: VST065, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code: WZ08-D-06, Energie und Wasserversorgung, (2020 = 100)

$L_0 = 78,7$

7. Der geänderte Arbeitspreis berechnet sich nach folgender Formel:

$$\mathbf{AP = AP_0 * [Kostenelement + Marktelement] + Emissionskosten [Cent/kWh]}$$

$$\mathbf{Kostenelement = 0,60 * [0,38 * G/G_0 + 0,44 * (0,3 * NT/NT_0 + 0,7 * BM/BM_0) + 0,10 * (0,8 + 0,2 * HEL/HEL_0) + 0,08 * (0,75 * FW_{AB}/FW_{AB0} + 0,25 * S/S_0)]}$$

$$\mathbf{Marktelement = 0,40 * W/W_0}$$

$$\mathbf{Emissionskosten = EMI_0 * E_{Carbix}/E_{Carbix0}}$$

In den vorstehenden Berechnungsformeln bedeuten:

AP = aktueller Arbeitspreis in Cent/kWh. Der Arbeitspreis ändert sich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres.

AP₀ = Basisarbeitspreis: 7,000 Cent/kWh.

G = Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Erdgaspreisindizes der vorhergehenden neun Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Beispiel bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte März bis November). Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt unter Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen → Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) → Tabellenblatt 61241-02: Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 640, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, ohne CO₂-Bepreisung, (2015 = 100).

$$G_0 = 100,0$$

Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Erdgaspreisindex des Jahres 2015.

NT = Arithmetischer Mittelwert des veröffentlichten Transportpreisindex des vorhergehenden Kalenderjahres. Der Index tritt zum 01.04. des laufenden Jahres in Kraft. Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen → Publikationen → Preisindizes für Dienstleistungen → GENESIS-Online - Tabellen der Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen → Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, Jahre, Dienstleistungsart (Tabellen Code 61311-005), Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Deutschland, (2015 = 100), Dienstleistungsart: DL-KV-04, Beförderungsleist. f. Schüttgut i. Straßenverkehr.

$$NT_0 = 100,0$$

Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Transportpreisindex des Jahres 2015.

BM = Arithmetisches Mittel der veröffentlichten Biomassepreisindizes der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Beispiel bei Änderung zum 01.04.: das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres). Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen → Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) → Tabellenblatt 61241-02: Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 128, Pellets, Briketts, Scheiten o.ä. Formen aus Sägespänen u.a. Sägenebenprodukten, (2015 = 100).

$$BM_0 = 100,0$$

Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Biomassepreisindex des Jahres 2015.

HEL = Durchschnittlicher Preis für Leichtes Heizöl im jeweils zu betrachtenden Zeitraum in Euro/hl. Als zu betrachtender Zeitraum sind die beiden Kalenderjahre zugrunde zu legen, die dem Zeitpunkt der jeweiligen Preisanpassung vorhergehen. Der Durchschnitt der beiden Werte ist als arithmetisches Mittel zu bestimmen. Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise →

Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen zu Preisen ausgewählter Mineralölprodukte → Statistischer Bericht - Preise für ausgewählte Mineralölerzeugnisse → Tabellenblatt 61241-04: Preise für leichtes Heizöl bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, Deutschland

$HEL_0 = 48,60$ Euro/hl

Arithmetischer Mittelwert der Monate 10.2009 bis 03.2010 der veröffentlichten HEL (leichtes Heizöl) Werte.

FW_{AB} = Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Fernwärmepreisindizes der vorhergehenden neun Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug. (Beispiel bei Änderung zum 01.07.: das arithmetische Mittel der Monatswerte September bis Dezember des Vorjahres und Januar bis Mai des laufenden Jahres). Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen → Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) → Tabellenblatt 61241-02: Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 642, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser, (2015 = 100).

$FW_{AB0} = 100,0$

Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Fernwärmepreisindex des Jahres 2015.

S = Arithmetischer Mittelwert der veröffentlichten Strompreisindizes der vorhergehenden neun Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Beispiel bei Änderung zum 01.04.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni bis Dezember des Vorjahres und Januar bis Februar des laufenden Jahres). Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Publikationen → Erzeugerpreise gewerblicher Produkte - Lange Reihen → Statistischer Bericht - Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) → Tabellenblatt 61241-02: Lange Reihen der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, lfd. Nr. 625, Elektr. Strom, Sondervertragskunden, Hochspannung, (2015 = 100).

$S_0 = 100,0$ Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Strompreisindex des Jahres 2015.

W = Arithmetisches Mittel der veröffentlichten Wärmepreisindizes der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Beispiel bei Änderung zum 01.07.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni bis Dezember des Vorjahres und Januar bis Mai des laufenden Jahres). Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt im Internet unter: www.destatis.de → Statistischer Bericht → Themen → Wirtschaft → Preise → Verbraucherpreisindex und Inflationsrate → Tabellen → Verbraucherpreisindex → Wärmepreisindex (2020 = 100).

$W_0 = 100,0$ Arithmetischer Mittelwert (01.01.-31.12.) des veröffentlichten Wärmepreisindex des Jahres 2020

EMl_0 = Basispreis für EU-Emissionsberechtigungen: 0,96 Cent/kWh. Stand: 30.11.2023

ECarbix = Arithmetisches Mittel des Preises für EU-Emissionsberechtigungen in Euro/tCO₂ der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Beispiel bei Änderung zum 01.04.: das arithmetische Mittel der Monatswerte April bis Dezember des Vorjahres und Januar bis März des laufenden Jahres). Veröffentlichung durch die European Energy Exchange AG im Internet unter: <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>.

$E_{Carbix_0} = 84,47$ €/t Arithmetischer Mittelwert (01.12.22-30.11.23) des veröffentlichten ECarbix

8. Eine Änderung des Jahresleistungspreises gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung gemäß Ziffer 2 jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) des vorhergehenden Jahres
 - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vier Quartalswerte des vorhergehenden Jahres
9. Eine Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 7 tritt jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. eines jeden Kalenderjahres in Kraft.
 10. Haben sich die jeweiligen Indexwerte gemäß Ziffer 6 und Ziffer 7 für die Preisänderung bis zum tatsächlichen Lieferbeginn verändert, so kommen ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklauseln geänderte Jahresgrund- bzw. Arbeitspreise zur Anwendung.
 11. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 6 und 7 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , G_0 , NT_0 , BM_0 , HEL_0 , FW_{AB0} , S_0 , W_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume entsprechend angepasst.
 12. Die Stadtwerke Göttingen AG wird dem Kunden den geänderten Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 6 und den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 7 jeweils mit der nächsten Verbrauchsabrechnung mitteilen.
 13. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 6 und Ziffer 7 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist die Stadtwerke Göttingen AG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
 14. Ziffer 13 gilt entsprechend, wenn sich die von der Stadtwerke Göttingen AG eingesetzten Brennstoffe bzw. das Verhältnis der Brennstoffe zueinander ändern.
 15. Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist die Stadtwerke Göttingen AG berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen - z. B. der Wegfall einer Steuer - sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist die Stadtwerke Göttingen AG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

Stadtwerke Göttingen AG

Postfach 3834
32028 Göttingen

Hildebrandstraße 1
37081 Göttingen

Telefon (0551) 301-0
Telefax (0551) 32715

E-Mail stadtwerke@swgoe.de
Internet www.stadtwerke-goettingen.de